

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes **— Drucksache 10/2621 —**

A. Problem

Das Erfassungssystem des Sprengstoffgesetzes ist derzeit durch gesetzliche Listen gekennzeichnet; das Gesetz findet nur auf solche explosionsgefährliche Stoffe Anwendung, die in den Listen aufgeführt sind. Neuentwickelte explosionsgefährliche Stoffe müssen im Wege einer Rechtsverordnung dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen werden. Die Listen des Gesetzes sind wegen Neuentwicklungen fast immer unvollständig. Dieses Erfassungssystem begegnet insbesondere bei Sprengstoffen sicherheitlichen Bedenken. Das gegenwärtige System ist außerdem umständlich und verwaltungsmäßig sehr aufwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das derzeitige Erfassungssystem wesentlich zu vereinfachen und in sicherheitlicher Hinsicht zu verbessern. Außerdem soll das Sprengstoffgesetz der wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Änderung des Sprengstoffgesetzes; folgende wichtige materielle Änderungen werden vorgenommen:

- Ersetzung der Listen durch konstitutive Prüfverfahren,
- Anpassung des Verfahrens zur Anzeige neuer Stoffe an das neue Erfassungssystem,
- Begründung einer Befugnis für die zuständigen Landesbehörden zur inhaltlichen Beschränkung von Erlaubnissen zum privaten Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen,

- Erstreckung der Gültigkeit der sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse auf mehrere Verwaltungszweige (Gewerbeaufsicht — Bergaufsicht) und dadurch Verfahrenserleichterungen für die Antragsteller.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2621 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Tietjen	Clemens	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes
— Drucksache 10/2621 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit, sowie die Beförderung und Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anlage I zu diesem Gesetz zur Explosion oder zu einer nach den Prüfvorschriften der Explosion gleichgestellten chemischen Umsetzung gebracht werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Anlage I“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt und wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

b) unverändert

„1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich jedoch zur Verwendung als Sprengstoffe bestimmt sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

c) unverändert

„(3) Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind, gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. alle Vorschriften des Gesetzes für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe A zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
2. die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe B zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 4, §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34, 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe C zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe.

Für Sprengzubehör gelten die §§ 5 und 6, § 25 Nr. 2, § 34, §§ 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.“

d) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben mit Ausnahme der §§ 3 bis 16, 19 bis 22 und 34 bis 39, bei Hohlraumbauten im Sinne von § 130 des Bundesberggesetzes auch mit Ausnahme der §§ 24 und 25 sowie der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften,“.

e) In Absatz 4 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Anwendung auf neue Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist, einführt oder herstellt und vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt), sofern es sich um explosionsgefährliche Stoffe für ausschließlich militärische Zwecke handelt, dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung — Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen — (Bundesinstitut) unverzüglich anzuzeigen und ihnen auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungs-

Buchstabe d entfällt

e) unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Anwendung auf neue Stoffe

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe aufgrund der in der Anlage I bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, so teilen sie dies im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 1 dem Anzeigenden vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich mit, im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 erläßt die Bundesanstalt innerhalb der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(2) unverändert

(3) Bei einem explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung nach Anlage I Nr. II nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in der Anlage I genannten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekanntzugeben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(3) unverändert

(4) Vor der Feststellung nach Absatz 3 darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überläßt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überläßt.

(4) unverändert

Entwurf

(5) Das Gesetz ist im übrigen auf den nach Absatz 3 als explosionsgefährlich festgestellten Stoff erst anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 3 Satz 5 bekanntgegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,
3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, befördern oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 3 Satz 6 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf explosionsgefährliche Stoffe, *die in einer Liste im Bundesanzeiger Nr. ... vom ... oder nach dieser Bekanntmachung von der Bundesanstalt in einer Liste im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind.*

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 1 bis 7.
- b) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „feilhalten“ durch „feilbieten“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend

 - a) die Prüfverfahren (Anlage I)
 - b) die Liste der Vergleichsstoffe (Anlage II)

im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu ändern oder zu ergänzen.“
- b) In Nummer 3 werden die Worte „in der Anlage II aufgeführten“ durch die Worte „in § 1 Abs. 3 bezeichneten“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „für Materialprüfung“ und in Absatz 3 Nr. 1 wird der mit „wenn“ beginnende Nebensatz gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf explosionsgefährliche Stoffe, **für die das Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) gegolten hat. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Stoffe im Bundesanzeiger, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt hat.**

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
6. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe d angefügt: „d) daß über erworbene oder eingeführte explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 Anzeigen zu erstatten und daß den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.“	6. unverändert
7. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehrgänge“ die Worte „zuverlässiger Antragsteller“ eingefügt.	7. unverändert
8. In § 17 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „gilt Absatz 3“ durch die Worte „gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „soweit es sich nicht um Tätigkeiten in Hohlraumbauten im Sinne von § 130 des Bundesberggesetzes handelt.“	Nummer 9 entfällt
10. In § 22 Abs. 5 werden nach dem Wort „Leben“ die Worte „oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter“ eingefügt.	10. unverändert
11. § 24 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt: „4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen,“.	11. unverändert
12. In § 25 wird folgende Nummer 5 eingefügt: „5. daß explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und daß die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe dem Bundesinstitut übertragen wird,“.	12. unverändert
Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
13. § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzugehen ist.“	13. unverändert
14. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für	14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.“

15. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Ist die Erlaubnis oder Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden“ durch die Worte „Übt jemand eine Tätigkeit ohne die nach dem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder Zulassung aus,“ ersetzt.

15. unverändert

15a. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die genannten Berechtigungen können, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

15b. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Wird eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung für die gleichen Tätigkeiten im gewerblichen und im Bereich der Bergaufsicht beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen Bereich zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in diesem Fall auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach Satz 2 entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.“

17. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 wird der Beistrich am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei einer Überschreitung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsmenge.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Wird eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung für die gleichen Tätigkeiten im gewerblichen und im Bereich der Bergaufsicht beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen Bereich zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in diesem Fall auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach Satz 2 entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.“
- b) Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 4 werden gestrichen.

Nummer 17 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
18. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	18. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1“ durch „§ 47“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 26“ durch „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.	c) unverändert
d) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt: „7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert oder die im Genehmigungsbescheid für den Betrieb eines Lagers festgelegte Aufbewahrungsmenge überschreitet.“	Buchstabe d entfällt
19. In § 42 wird nach der Zahl „3,“ die Zahl „7,“ eingefügt.	Nummer 19 entfällt
20. Die Überschrift des Abschnittes IX wird wie folgt gefaßt: „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“.	20. unverändert
21. § 44 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Rechtsstellung der Bundesanstalt“.	
b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen und dem Absatz 2 folgender Satz angefügt: „Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“	
c) In Absatz 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.	
22. § 45 wird wie folgt gefaßt: „§ 45 Aufgaben der Bundesanstalt Die Bundesanstalt ist zuständig für	22. unverändert
1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen,	
2. die Werkstoff- und Materialforschung entsprechend der Zweckbestimmung der Bundesanstalt, die Weiterentwicklung der Materialprüfung sowie der chemischen Sicherheitstechnik,	
3. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.“	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

23. Die Anlagen I und II werden aufgehoben; die bisherige Anlage III wird Anlage I mit der Maßgabe, daß in Abschnitt I folgender Satz 2 angefügt wird:

„Eine Explosion im Sinne der Prüfvorschriften ist gegeben, wenn der Stoff in dem in den Abschnitten II bis IV bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht wird, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion) oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist.“

23. unverändert

24. Folgende Anlage II wird neu aufgenommen:

24. unverändert

„Anlage II

Stoffgruppe A

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	1,4; 3,6-Dianhydro-D-glucit-2,5-dinitrat (Isosorbid-2,5-dinitrat ISDN)	$C_6H_8N_2O_8$
2	N,N'-Dinitroso-N,N'-dimethyloxamid	$C_4H_6N_4O_4$
3	Erythrittetrinitrat	$C_4H_6N_4O_{12}$
4	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	$C_3H_5N_3O_9$
5	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	$C_{12}H_5N_7O_{12}$
6	Pentaerythrittetrinitrat (Nitropenta, PETN, Pentrit)	$C_5H_8N_4O_{12}$
7	Trinitrophenol (Pikrinsäure)	$C_6H_3N_3O_7$

Entwurf
Stoffgruppe B

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Benzol-1,3-disulfohydrazid	$C_6H_{10}N_4O_4S_2$
2	tert. Butylperoxy-pivalat	$C_9H_{18}O_3$
3	Dibenzoylperoxid	$C_{14}H_{10}O_4$
4	Di-(2,4-dichlorbenzoyl)-peroxid	$C_{14}H_6Cl_4O_4$
5	Diisopropylperoxydicarbonat	$C_8H_{14}O_6$
6	1,3-Dimethyl-5-tert. butyl-2,4,6-trinitrobenzol	$C_{12}H_{15}N_3O_6$
7	Disuccinoylmonoperoxid	$C_8H_{10}O_8$
8	1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexyl-peroxid (Cyclohexanonperoxid)	$C_{12}H_{20}O_5$

Stoffgruppe C

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Azodiisobutyronitril	$C_8H_{12}N_4$
2	n-Butyl-4,4-di-(tert. butylperoxy)-valerat	$C_{17}H_{34}O_6$
3	tert. Butylperoxy-(2-ethyl)-hexanoat	$C_{12}H_{24}O_3$
4	Tert. Butylperoxybenzoat	$C_{11}H_{14}O_3$
5	2-Diazo-1-naphthol-4-sulfochlorid	$C_{10}H_5ClN_2O_3S$
6	2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan	$C_{22}H_{26}O_6$
7	Dinitroanthrachinon	$C_{14}H_6N_2O_6$
8	1,4-Dinitrosobenzol	$C_6H_5N_2O_2$
9	5-Nitrobenztriazol	$C_6H_5N_4O_2$
10	Tetrazol-1-essigsäure	$C_3H_4N_4O_2$ "

Artikel 2
Übergangsvorschriften

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hohlrumbauten im Sinne von § 130 des Bundesberggesetzes nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes

Artikel 2
entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ohne Befähigungsschein mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, hat bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes zu beantragen. Der Antragsteller darf die genannte Tätigkeit noch bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ausüben.

Artikel 3

Artikel 3

Neufassung des Sprengstoffgesetzes

unverändert

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Sprengstoffgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Artikel 1 Nr. 6, 7 und 12 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1987** in Kraft. Artikel 1 Nr. 6, 7 und 12 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Tietjen, Clemens und Dr. Hirsch

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Februar 1985 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 17. April 1985 die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 6. November 1985 beraten und ihm bei zwei Gegenstimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN in der Fassung des Beschlußvorschlages zugestimmt.

2. Auf die Begründung in Drucksache 10/2621 wird hingewiesen. Im Rahmen der Beratungen hat der Ausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung in einigen Punkten verändert.

So hat der Ausschuß, einer Anregung der Bundesregierung folgend, beschlossen, § 2 Abs. 6 (Artikel 1 Nr. 2) deutlicher zu fassen. Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung sowohl der explosionsgefährlichen Stoffe, die bereits dem geltenden Sprengstoffgesetz unterworfen waren (Altstoffe), als auch der Stoffe, die die Bundesanstalt für Materialprüfung künftig nach § 2 Abs. 2 und 3 als explosionsgefährlich feststellt. Die Neufassung stellt klar, daß auf die neuen Stoffe das Anmelde- und Feststellungsverfahren anzuwenden ist. Ferner wird der Adressat der Bekanntgabe ausdrücklich genannt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d, Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 2 die Anwendung des Bundesberggesetzes auf unterirdische Hohlraumbauten (§ 130 Bundesberggesetz). Diese Vorschrift soll durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz (Drucksache 10/3290) aufgehoben werden. Die Bezugnahme auf diese Vorschrift wird daher gegenstandslos. Die sich auf § 130 Bundesberggesetz beziehenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes werden daher gestrichen.

Der Ausschuß empfiehlt, die in dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts (Drucksache 10/1232) unter Artikel 5 vorgesehenen Änderungen des Sprengstoffgesetzes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates zu § 34 Abs. 2 in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen. Durch dieses Verfahren wird eine mehrfache kurzfristige Änderung des Sprengstoffgesetzes vermieden. Die Änderung der §§ 34 bis 36 (Artikel 1 Nr. 15 a, 15 b, 16 Buchstabe b) hat ihren Grund darin, daß im Sprengstoffgesetz den §§ 48 und 49 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts entsprechende Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen oder Genehmigungen gestrichen werden sollen. Es gelten also künftig neben den verbleibenden Sonderregelungen im Sprengstoffgesetz die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

Entsprechend der übereinstimmenden Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung empfiehlt der Ausschuß schließlich, auf die in Artikel 1 Nr. 17 und 18 Buchstabe d vorgesehene Herabstufung von Überschreitungen der im Genehmigungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsmengen von Vergehen auf Ordnungswidrigkeiten zu verzichten. Die genannten Vorschriften sowie Artikel 1 Nr. 19, bei dem es sich um eine Folgeänderung handelt, werden daher gestrichen.

Das Gesetz soll am 1. Januar 1987 in Kraft treten, um die notwendige Umstellung und Eingewöhnung zu gewährleisten. Zugleich wird Rücksicht auf die Tatsache genommen, daß § 130 Bundesberggesetz etwa zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Bonn, den 14. November 1985

Tietjen Clemens Dr. Hirsch
Berichterstatter

